



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 44 – Nr. 2 – 28.02.2018  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Interdisziplinäre Zentrum für Global South Studies (ICGSS)	6
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Skandinavistik mit Schwerpunkt Mediävistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) – Besonderer Teil –	10
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 9 für das allgemein bildende Zweifach Mathematik	12
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 16 für das Fach Mathematik	18
Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Evangelisch-Theologische Fakultät	24

### VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Organisationsgliederung des UKT:	
1. Einrichtung eines Tübinger Zentrums für Schwindel- und Gleichgewichtserkrankungen	
2. Umbenennung des bisherigen „Zentrums für kindliche Fehlbildungen im Kiefer- und Gesichtsbereich“ in „Zentrum für Lippen-Kiefer-Gaumenspalten und kraniofaziale Fehlbildungen“	32

# **Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Interdisziplinäre Zentrum für Global South Studies (ICGSS)**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i. V. m. § 40 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert am 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), hat der Senat der Universität Tübingen am 08. Februar 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Aufgaben und Rechtsstatus**

(1) Das Interdisziplinäre Zentrum für Global South Studies (ICGSS) ist eine interfakultäre wissenschaftliche Einrichtung der Universität Tübingen.

(2) Das Interdisziplinäre Zentrum für Global South Studies widmet sich der Koordination und Durchführung von Aufgaben in folgenden Bereichen:

- Interdisziplinäre Forschungsprojekte in den transregionalen Area Studies zum Globalen Süden,
- Kooperation mit ausländischen Partneruniversitäten des Zentrums,
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und strukturierte Promotionsausbildung,
- Interdisziplinäre Lehrangebote zum Globalen Süden,
- Kooperation mit außeruniversitären Partnerinstitutionen des Zentrums,
- Information der Öffentlichkeit zu Fragen des Globalen Südens.

(3) Verfahrensfragen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, soweit sie nicht schon Bestandteil dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sind.

## **§ 2 Leitung**

(1) Das Interdisziplinäre Zentrum für Global South Studies wird durch einen Vorstand geleitet, der aus mindestens drei hauptberuflich beschäftigten Mitgliedern der Universität Tübingen besteht. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Universität Tübingen angehören.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand sollen Fachvertreterinnen und Fachvertreter verschiedener Disziplinen angehören, die auf dem Gebiet der Global South Studies wissenschaftlich tätig sind und mindestens zwei unterschiedlichen Fakultäten angehören. Bei einer geraden Zahl von Vorstandsmitgliedern hat die/der Vorstandsvorsitzende zwei Stimmen. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ausscheiden als Mitglied des Zentrums. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit ein neues Vorstandsmitglied.

(3) Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zu seiner/seinem Vorsitzenden als Direktor/in des Interdisziplinären Zentrums für Global South Studies und ein weiteres Mitglied zu seiner/seinem Stellvertreter/in. Der/die Direktor/in und sein/e Stellvertreter/in müssen aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG stammen. Der/die Direktor/in führt die laufenden Geschäfte, beruft den Vorstand ein, leitet die Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstands.

### **§ 3 Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand erledigt die bei dem Interdisziplinären Zentrum für Global South Studies anfallenden organisatorischen Aufgaben. Ausgenommen hiervon sind der Abschluss von Verträgen, die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in Personalangelegenheiten, soweit diese Zuständigkeiten nicht vom Rektorat auf den/die Direktor/in übertragen worden sind.

(2) Der Vorstand ist zuständig für die Verteilung der dem Zentrum zugewiesenen Ressourcen.

(3) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Einrichtung neuer Projekte sowie über deren Beendigung.

(4) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht.

(5) Der Vorstand beschließt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung die Geschäftsordnung.

### **§ 4 Mitglieder und Mitgliederversammlung**

(1) Mitglieder des Zentrums können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftliche Einrichtungen sein, die auf dem Gebiet der Global South Studies forschen und die sich verpflichten, an den gemeinsamen Aufgaben des Interdisziplinären Zentrum für Global South Studies nach § 1 Abs. 2 mitzuwirken. Die Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Sie bilden die Mitgliederversammlung.

(2) An den Mitgliederversammlungen können auch am Zentrum tätige Projektmitarbeiter/innen und Nachwuchskandidat/innen ohne Stimmrecht teilnehmen, soweit die Teilnahme im Einzelfall vom Vorstand nicht ausgeschlossen wird.

(3) Die Mitgliedschaft im Zentrum endet durch persönliche Erklärung oder auf Beschluss des Vorstands, der durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Eine erneute Aufnahme als Mitglied nach Abs. 1 ist möglich.

(4) Die Beteiligung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen am Interdisziplinären Zentrum für Global South Studies wird durch Kooperationsverträge geregelt. Angehörige außeruniversitärer Forschungseinrichtungen werden unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auf Antrag als Mitglieder aufgenommen.

### **§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens zweimal jährlich durch den/die Direktor/in einberufen. Sie unterstützt den Vorstand insbesondere bei der Aufnahme weiterer Forschungsprojekte. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstands;
- Abwahl von Vorstandsmitgliedern mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder;
- Vorschlag für die Geschäftsordnung;
- Stellungnahmen zum Haushalt des Zentrums und zur Verteilung der Ressourcen;
- Beratung über die Profile und Einrichtung neuer Projekte und über die Beendigung von Projekten;
- Mitwirkung bei der Koordination von Projekten und Projektbereichen;
- Nominierung von Mitgliedern für den wissenschaftlichen Beirat.

## **§ 6 Internationaler Beirat**

(1) Die Arbeit des Interdisziplinären Zentrums für Global South Studies wird beraten und unterstützt durch einen Internationalen Beirat.

(2) Der Internationale Beirat besteht aus Expertinnen und Experten der Global South Studies anderer Universitäten, Forschungsinstitute oder sonstiger auf dem Gebiet tätiger Institutionen aus dem In- und Ausland. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung.

(3) Der Internationale Beirat wird von der Direktorin bzw. vom Direktor mindestens alle drei Jahre zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand einberufen. Er berät den Vorstand bei der strategischen Ausrichtung des Zentrums. In Abstimmung mit dem Vorstand erstellt der/die Direktor/in eine Tagesordnung für diese Sitzung.

## **§ 7 Konstituierende Mitgliederversammlung**

Die konstituierende Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) setzt sich aus den in der Anlage 1 aufgeführten Wissenschaftler/innen zusammen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 12.02.2018

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Anlage 1: Liste der Gründungsmitglieder des Interdisziplinären Zentrums für Global South Studies (ICGSS)**

1. Prof. Dr. Gabriele Alex, Asien-Orient Institut, Philosophische Fakultät
2. Prof. Dr. Karin Amos, Institut für Erziehungswissenschaft, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
3. Prof. Dr. Susanne Goumegou, Romanisches Seminar, Philosophische Fakultät
4. Prof. Dr. Markus Rieger-Ladich, Institut für Erziehungswissenschaft, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
5. Prof. Dr. Sebastian Thies, Romanisches Seminar, Philosophische Fakultät
6. Prof. Dr. Dr. Russell West-Pavlov, Englisch Seminar, Philosophische Fakultät
7. Prof. Dr. Jörg Baten, Institut für Wirtschaftswissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
8. Prof. Dr. Claus Dierksmeier, Weltethos-Institut
9. Jun. Prof. Dr. Huang Fei, Asien-Orient-Institut, Philosophische Fakultät
10. Prof. Dr. Astrid Franke, Englisch Seminar, Philosophische Fakultät
11. Prof. Dr. Bernd Grewe, Institut für Geschichtsdidaktik und Public History, Philosophische Fakultät
12. PD Dr. Jessica Heesen, Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW)
13. Prof. Dr. Ingrid Hotz-Davies, Englisch Seminar, Philosophische Fakultät
14. Prof. em. Dr. iur. Hans-Jürgen Kerner, Institut für Kriminologie, Juristische Fakultät
15. Prof. Dr. You Jae Lee, Asien-Orient-Institut, Philosophische Fakultät
16. Prof. Dr. Wiltrud Mihatsch, Romanisches Seminar, Philosophische Fakultät
17. Prof. Dr. Christoph Reinfandt, Englisch Seminar, Philosophische Fakultät
18. Prof. Dr. Horst Tonn, Englisch Seminar, Philosophische Fakultät
19. Prof. Dr. Jochen von Bernstorff, Juristisches Seminar, Juristische Fakultät
20. Ph.D. Elmar Weitekamp, Institut für Kriminologie, Juristische Fakultät
21. Dr. Georgina Cebey, Romanisches Seminar, Philosophische Fakultät
22. Dr. Nicole Hirschfelder, Englisch Seminar, Philosophische Fakultät
23. PD Dr. Sabine Klocke-Daffa, Ethnologie, Philosophische Fakultät
24. Dr. Antony Pattathu, Asien-Orient-Institut, Philosophische Fakultät

# **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Skandinavistik mit Schwerpunkt Mediävistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) – Besonderer Teil –**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.12.2017 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Skandinavistik mit Schwerpunkt Mediävistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) vom 13.07.2016 (Amtliche Bekanntmachungen 2016 Nr. 16) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30.01.2018 erteilt.

## **Artikel 1**

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Skandinavistik mit Schwerpunkt Mediävistik erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS.“

<b>Modulnummer</b>	<b>Pflicht / Wahlpflicht</b>	<b>Modultitel</b>	<b>Empfohlenes Fachsemester</b>	<b>LP</b>
SKA-BA-01	Pflicht	Grundlagenmodul Altnordisch	1 und 2	9
SKA-BA-02	Pflicht	Grundlagenmodul Skandinavische Sprache	1 und 2	12
SKA-BA-03	Pflicht	Aufbaumodul Altnordische Literatur	3 und 4	9
SKA-BA-04	Pflicht	Aufbaumodul Kulturgeschichte	5	9
SKA-BA-05	Pflicht	Aufbaumodul Skandinavische Sprache	3 und 4	12
SKA-BA-06-A	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul Altnordische Literatur	6	9
SKA-BA-06-B	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul Kulturgeschichte	6	9
Summe				60

”

2. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang**

Die Orientierungsprüfung im Teilstudiengang besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Moduls „Grundlagenmodul Altnordisch (SKA-BA-01).“

3. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung im Teilstudiengang**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung im Teilstudiengang ist die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung

(2) Die Zwischenprüfung im Teilstudiengang besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Moduls „Aufbaumodul Altnordische Literatur (SKA-BA-03).“

**Artikel 2**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2018.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelorstudium im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Skandinavistik mit Schwerpunkt Mediävistik an der Universität Tübingen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30.09.2018 beim Prüfungsamt für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Skandinavistik mit Schwerpunkt Mediävistik eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelorprüfung im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Skandinavistik mit Schwerpunkt Mediävistik an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. <sup>4</sup>Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die Regelungen dieser Satzung. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Eine bis einschließlich zum der erstmaligen Geltung dieser Satzung vorausgehenden Semester vollständig erbrachte Orientierungs- bzw. Zwischenprüfung nach der bislang geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Skandinavistik mit Schwerpunkt Mediävistik wird jedoch anerkannt. <sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>8</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 30.01.2018

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 9 für das allgemein bildende Zweifach Mathematik**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.02.2018 den nachstehenden Besonderen Teil II 9 für das allgemein bildende Zweifach Mathematik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13.02.2018 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil II 9 für das allgemein bildende Zweifach Mathematik**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Studienberatung
- § 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

### § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im allgemein bildenden Zweifach Mathematik vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-BS-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im allgemein bildenden Zweifach Mathematik und im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-BS-KM einschließlich deren Anlagen sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM, „*Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg*“) einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

### § 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des allgemein bildenden Zweifachs Mathematik im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) <sup>1</sup>Das Studium im allgemein bildenden Zweifach Mathematik des Bachelor-Studienganges ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Alle Module in diesem Studiengang im allgemein bildenden Zweifach Mathematik sind Pflichtmodule. <sup>3</sup>Diese haben alle Studierenden zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht; die dazugehörigen Studienleistungen müssen erbracht und die zugehörigen Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.

(3) <sup>1</sup>Im allgemein bildenden Zweifach Mathematik sind insgesamt 60 CP zuzüglich der ggf. in diesem absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). <sup>2</sup>Das Studium im allgemein bildenden Zweifach Mathematik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en) (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Art des Moduls	Studienleistung (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Modulabschluss (Art der Prüfung)	CP
<b>Abschnitt 1: Grundlagen der Mathematik</b>							
1-2	MAT-10-10	Grundlagen der Mathematik *		PM		mP	27
		- Analysis 1	V+Ü+T		ÜN		
		- Analysis 2	V+Ü+T		ÜN		
		- Lineare Algebra 1	V+Ü+T		ÜN		
3-4	MAT-10-11	Vertiefung der Grundlagen der Mathematik **		PM		K o. mP	6
		- Algebraische Strukturen bzw. Analytische Geometrie	V+Ü		ÜN		
		- Mathematische Software	P		PN		
<b>Abschnitt 2: Aufbauende Pflichtmodule</b>							
3-4	MAT-20-12	Stochastik	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
5-6	MAT-50-01	Geometrie	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
<b>Abschnitt 3: Fachdidaktik Mathematik</b>							
3-4	MAT-80-01	Fachdidaktik Mathematik 1	V	PM		K o. mP	3
5-6	MAT-80-02	Fachdidaktik Mathematik 2	SV+SV	PM		K o. mP o. R o. H	6
<b>Abschnitt 4: Abschlussarbeit ***</b>							
6	MAT-30-40	Bachelor-Arbeit ***		PM		BA	6
<b>Summe</b>				60 + 6 CP Bachelor-Arbeit			
<b>Glossar:</b> V=Vorlesung, P=Praktikum, Ü=Übungen, SV=Seminar oder Vorlesung, T=Repetitorium, PM=Pflichtmodul, ÜN=Übungsnachweis, PN=Praktikumsnachweis, BA=Bachelor-Arbeit, mP=mündliche Prüfung, K=Klausur, o.=oder, R=Referat, H=Hausarbeit							

\* Das Modul „Grundlagen der Mathematik“ besteht aus den Teilen „Analysis 1“, „Analysis 2“ und „Lineare Algebra 1“.

\*\* Das Modul „Vertiefung der Grundlagen der Mathematik“ besteht aus den Teilen „Mathematische Software“ und nach näherer Regelung im Modulhandbuch entweder „Algebraische Strukturen“ oder „Analytische Geometrie“.

\*\*\*vgl. insbes. § 1 Abs. 4, Abs. 5 Satz 2 des Allgemeinen Teils

## **II. Vermittlung der Studieninhalte**

### **§ 4 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im allgemein bildenden Zweifach Mathematik ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können im allgemein bildenden Zweifach auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

<sup>3</sup>Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. <sup>4</sup>Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

### **§ 5 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 Absatz 3 bzw. im Modulhandbuch angegeben.

## **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

### **§ 5a Studienberatung**

Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des allgemein bildenden Zweifachs eingeladen werden, wenn nicht die folgenden Leistungen im allgemein bildenden Zweifach Mathematik innerhalb der angegebenen Fristen erfolgreich erbracht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: aus dem Modul „Grundlagen der Mathematik“
  - o der Übungsnachweis aus dem Teil „Lineare Algebra 1“
  - o und
    - entweder der Übungsnachweis aus dem Teil „Analysis 1“
    - oder der Übungsnachweis aus dem Teil „Analysis 2“;
- bis zum Ende des 6. Fachsemesters: der Erwerb der CP des Moduls „Grundlagen der Mathematik“;
- bis zum Ende des 9. Fachsemesters: der Erwerb der CP der folgenden Module:
  - o die in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Grundlagen der Mathematik“ genannten Module
  - o und eines der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Aufbauende Pflichtmodule“ genannten Module
  - o und eines der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Fachdidaktik Mathematik“ genannten Module.

Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

## **§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils**

Über weitere zum allgemein bildenden Zweitfach Mathematik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für das allgemein bildende Zweitfach Mathematik zuständige Fachprüfungsausschuss.

## **IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach**

### **§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten allgemein bildenden Zweitfach Mathematik sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Grundlagen der Mathematik“ genannten Module
- sowie der Erwerb der CP eines der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Aufbauende Pflichtmodule“ genannten Module
- und der Erwerb der CP eines der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Fachdidaktik Mathematik“ genannten Module.

### **§ 7 Bachelor-Arbeit**

Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

### **§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach**

<sup>1</sup>Die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Mathematik ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module (die Bachelor-Arbeit geht dabei nach § 21 des Allgemeinen Teils nicht in die Abschlussnote im Fach Mathematik ein, sondern geht nach dieser Regelung in die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote aus den Abschlussnoten in den zwei Fächern, im Studienbereich Bildungswissenschaften und der Bachelor-Arbeit ein). <sup>2</sup>Für die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Mathematik gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2018. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium an der Universität Tübingen im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) im Fach Mathematik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 13.04.2018 beim für das Fach Mathematik des Studienganges Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) zuständigen Fachprüfungsausschuss eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung im Fach Mathematik des Studienganges Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education

(B.Ed.) nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. <sup>4</sup>Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die Regelungen dieser Satzung. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>7</sup>Darüber hinaus kann der für das Fach Mathematik zuständige Fachprüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, für das Fach Mathematik des Studienganges Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 13.02.2018

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 16 für das Fach Mathematik**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.02.2018 den nachstehenden Besonderen Teil II 16 für das Fach Mathematik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13.02.2018 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Studienberatung
- IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im Fach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Mathematik
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

#### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

#### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn**

(1) Für die im Fach Mathematik vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in

der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

### § 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Mathematik im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) <sup>1</sup>Das Studium im Fach Mathematik des Bachelor-Studienganges ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Dabei werden in dieser Ordnung neben der Bachelor-Arbeit die folgenden Arten von Modulen unterschieden:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht; die zugehörigen Studienleistungen müssen erbracht und die zugehörigen Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeit: Die Studierenden können innerhalb des Moduls aus einer im Modulhandbuch aufgeführten Liste Lehrveranstaltungen im vorgegebenen Umfang auswählen und müssen die zugehörigen Studienleistungen erbringen und die zugehörigen Prüfungsleistungen bestehen; im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung kann die gewählte Lehrveranstaltung unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Fachprüfungsausschusses durch eine andere für dieses Modul laut Modulhandbuch vorgesehene Lehrveranstaltung ersetzt werden, in diesem Falle müssen die zugehörigen Studienleistungen erneut erbracht werden; mit Genehmigung des Fachprüfungsausschusses können auch andere als die im Modulhandbuch aufgeführten Lehrveranstaltungen im Modul eingebracht werden.

(3) <sup>1</sup>Im Fach Mathematik sind insgesamt 81 CP zu erwerben (bei Anfertigung der Bachelor-Arbeit im Fach Mathematik entfallen zusätzlich weitere 6 CP auf die Bachelor-Arbeit, § 1 Abs. 4, Abs. 5 Satz 2 des Allgemeinen Teils). <sup>2</sup>Das Studium im Fach Mathematik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Empfohlenes Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en)	Art des Moduls	Studienleistung	Modulabschluss (Art der Prüfung)	CP
(vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)			(vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)		(vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)		
<b>Abschnitt 1: Grundlagen der Mathematik</b>							
1-2	MAT-10-10	Grundlagen der Mathematik *		PM		mP	27
		- Analysis 1	V+Ü+T		ÜN		
		- Analysis 2	V+Ü+T		ÜN		
		- Lineare Algebra 1	V+Ü+T		ÜN		

3-4	MAT-10-11	Vertiefung der Grundlagen der Mathematik **					6
		- Algebraische Strukturen bzw. Analytische Geometrie	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	
		- Mathematische Software	P		PN	-	
<b>Abschnitt 2: Aufbauende Pflichtmodule</b>							
3-4	MAT-20-11	Numerik	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
3-4	MAT-20-12	Stochastik	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
3-4	MAT-20-20	Proseminar Mathematische Vorträge	PS	PMW		R	3
5-6	MAT-50-01	Geometrie	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
5-6	MAT-20-03	Algebra	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
<b>Abschnitt 3: Fachdidaktik Mathematik</b>							
3-4	MAT-80-01	Fachdidaktik Mathematik 1	V	PM		K o. mP	3
5-6	MAT-80-02	Fachdidaktik Mathematik 2	SV+SV	PM		K o. mP o. R o. H	6
<b>Abschnitt 4: Abschlussarbeit***</b>							
6	MAT-30-40	Bachelor-Arbeit ***		PM		BA	6
<b>Summe</b>					81 + 6 CP Bachelor-Arbeit		
<b>Glossar:</b> V=Vorlesung, PS=Proseminar, P=Praktikum, Ü=Übungen, SV=Seminar oder Vorlesung, T=Repetitorium PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit ÜN=Übungsnachweis, PN=Praktikumsnachweis BA=Bachelor-Arbeit, mP=mündliche Prüfung, K=Klausur, o.=oder, R=Referat, H=Hausarbeit							

\* Das Modul „Grundlagen der Mathematik“ besteht aus den Teilen „Analysis 1“, „Analysis 2“ und „Lineare Algebra 1“.

\*\* Das Modul „Vertiefung der Grundlagen der Mathematik“ besteht aus den Teilen „Mathematische Software“ und nach näherer Regelung im Modulhandbuch entweder „Algebraische Strukturen“ oder „Analytische Geometrie“.

\*\*\*vgl. insbes. § 1 Abs. 4, Abs. 5 Satz 2 des Allgemeinen Teils

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Studien- und Prüfungssprachen

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können im Fach Mathematik des Bachelor-Studienganges auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;

weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen werden. <sup>3</sup>Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. <sup>4</sup>Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

### § 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 Absatz 3 bzw. im Modulhandbuch angegeben.

## III. Organisation der Lehre und des Studiums

### § 5a Studienberatung

Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Fachs eingeladen werden, wenn nicht die folgenden Leistungen im Fach Mathematik innerhalb der angegebenen Fristen erfolgreich erbracht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: aus dem Modul „Grundlagen der Mathematik“
  - o der Übungsnachweis aus dem Teil „Lineare Algebra 1“
  - o und
    - entweder der Übungsnachweis aus dem Teil „Analysis 1“
    - oder der Übungsnachweis aus dem Teil „Analysis 2“;
- bis zum Ende des 6. Fachsemesters: der Erwerb der CP des Moduls „Grundlagen der Mathematik“;
- bis zum Ende des 9. Fachsemesters: der Erwerb der CP der folgenden Module:
  - o die in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Grundlagen der Mathematik“ genannten Module
  - o und zwei der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Aufbauende Pflichtmodule“ genannte Module
  - o und eines der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Fachdidaktik Mathematik“ genannten Module.

Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

## **IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im Fach**

### **§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Grundlagen der Mathematik“ genannten Module
- sowie der Erwerb der CP von drei der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Aufbauende Pflichtmodule“ genannten Module
- und der Erwerb der CP eines der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Fachdidaktik Mathematik“ genannten Module.

### **§ 7 Bachelor-Arbeit**

Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

### **§ 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Mathematik**

<sup>1</sup>Die Abschlussnote im Fach Mathematik ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module (die Bachelor-Arbeit geht dabei nach § 21 des Allgemeinen Teils nicht in die Abschlussnote im Fach Mathematik ein, sondern geht nach dieser Regelung in die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote aus den Abschlussnoten in den zwei Fächern, im Studienbereich Bildungswissenschaften und der Bachelor-Arbeit ein). <sup>2</sup>Für die Abschlussnote im Fach Mathematik gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2018. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium an der Universität Tübingen im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) im Fach Mathematik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 13.04.2018 beim für das Fach Mathematik des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) zuständigen Fachprüfungsausschuss eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung im Fach Mathematik des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. <sup>4</sup>Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die Regelungen dieser Satzung. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>7</sup>Darüber hinaus kann der für das Fach Mathematik zuständige Fachprüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne

solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, für das Fach Mathematik des Studienganges Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 13.02.2018

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Evangelisch-Theologische Fakultät**

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Tübingen am 08.02.2018 die nachstehende Promotionsordnung beschlossen. Der Evangelische Oberkirchenrat Stuttgart hat gemäß § 74 Absatz 2 Satz 1 LHG und Artikel 3 Absatz 4 EvKiVBW am 25. Juli 2017 seine Zustimmung erteilt. Der Rektor hat am 09.02.2018 seine Zustimmung erteilt.

## **§ 1 Arten der Promotion**

(1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Tübingen verleiht gemäß §§ 2 bis 13 dieser Promotionsordnung den akademischen Grad eines Doktors/einer Doktorin der Theologie (Dr. theol.).

(2) Sie verleiht ferner gemäß § 14 den akademischen Grad eines Doktors/einer Doktorin der Theologie ehrenhalber (Dr. h.c.).

## **§ 2 Promotionsausschuss**

(1) Für die Durchführung der Promotion und für alle Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens ist der Promotionsausschuss zuständig, soweit durch diese Ordnung nicht anderes bestimmt ist.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich aus den Professoren und Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten und -dozentinnen der Evangelisch-Theologischen Fakultät, soweit sie hauptberuflich an der Universität Tübingen tätig sind, jedoch ohne die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren und Professorinnen zusammen. Den Vorsitz führt der Dekan oder die Dekanin, in seiner oder ihrer Vertretung der Prodekan oder die Prodekanin.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Die entpflichteten und die im Ruhestand befindlichen Professoren und Professorinnen der Fakultät können an den Sitzungen des Promotionsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen; § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.

(5) Die Aufgaben einer Ombudsperson nach § 38 Abs. 4 LHG nimmt der Dekan oder die Dekanin wahr.

## **§ 3 Annahme als Doktorand/Doktorandin**

(1) Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin setzt voraus:

- a) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der evangelischen Theologie an einer Universität des deutschen Sprachgebiets; ausnahmsweise können auch Bewerber und Bewerberinnen angenommen werden, die ein in der Regel achtsemestriges Studium der evangelischen Theologie an einer Universität des deutschen Sprachgebiets absolviert haben,
- b) eine Betreuungsvereinbarung mit mindestens einem Professor oder einer Professorin oder einem Hochschul- oder Privatdozenten oder -dozentin der Fakultät, mit dem oder der ein Dissertationsthema vereinbart worden ist.

(2) Der Nachweis zum Erfordernis nach Abs. 1 Buchst. a) wird durch das Prüfungszeugnis, im Ausnahmefall durch Immatrikulationsbescheinigungen geführt. Andere, insbesondere ausländische Prüfungen, bedürfen der Anerkennung. Die Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit voraus. Über die Anerkennung entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag ein Studium an einer anderen deutschsprachigen Hochschule oder an einer fremdsprachigen Hochschule des Auslandes auf die Studienzeit von acht Semestern anrechnen, wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist.

(3) Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin und damit die Aufnahme in die Doktorandenliste erfolgt gemäß § 38 Abs. 5 LHG durch den Promotionsausschuss. Die Annahme ist von dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu bescheinigen.

(4) Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin kann gemäß § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, insbesondere dann, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nicht innerhalb von vier Jahren den Antrag auf Zulassung gemäß § 5 stellt.

#### **§ 4 Voraussetzungen der Zulassung zur Promotion**

(1) Zur Promotion darf nur zugelassen werden, wer

- a) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der evangelischen Theologie an einer Universität des deutschen Sprachgebiets nachweisen kann; ausnahmsweise können auch Bewerber oder Bewerberinnen zugelassen werden, die ein in der Regel achtsemestriges Studium der evangelischen Theologie an einer Universität des deutschen Sprachgebiets absolviert haben,
- b) einer evangelischen Kirche angehört.

(2) Der Nachweis zum Erfordernis nach Abs. 1 Buchst. a) wird durch das Prüfungszeugnis, im Ausnahmefall durch Immatrikulationsbescheinigungen geführt. Es muss der Nachweis der für das Studium der evangelischen Theologie erforderlichen Sprachprüfungen Latinum, Graecum und Hebraicum beigefügt werden. Andere, insbesondere ausländische Prüfungen, bedürfen der Anerkennung. Die Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit voraus. Über die Anerkennung entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag ein Studium an einer anderen deutschsprachigen Hochschule oder an einer fremdsprachigen Hochschule des Auslandes auf die Studienzeit von acht Semestern anrechnen, wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist.

(3) Der Nachweis zum Erfordernis nach Abs. 1 Buchst. b) wird durch die Bescheinigung einer evangelischen Kirche geführt; die Ausstellung der Bescheinigung soll zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zur Promotion nicht mehr als sechs Monate zurückliegen. Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss auch Bewerber oder Bewerberinnen zur Promotion zulassen, die einer anderen Kirche oder Konfession, die im Ökumenischen Rat der Kirchen vertreten ist, angehören, insbesondere wenn diese Kirche oder Konfession über keine gleichwertige wissenschaftliche Ausbildungsstätte in der Bundesrepublik Deutschland verfügt.

#### **§ 5 Antrag auf Zulassung zur Promotion**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Dekan oder die Dekanin zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine kurze Darstellung des Lebens- und Bildungsganges in deutscher Sprache;
2. die Nachweise gemäß § 4;
3. die Dissertation;

4. die Versicherung des Bewerbers oder der Bewerberin, dass er oder sie die von ihm oder ihr vorgelegte Dissertation nicht mit fremder Hilfe verfasst, keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt und wörtliche Zitate als solche gekennzeichnet hat;
5. eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, ob er oder sie die Dissertation bereits früher als Prüfungsarbeit bei einer akademischen oder kirchlichen oder Staatsprüfung verwendet hat;
6. eine Auskunft des Bewerbers oder der Bewerberin über bisherige Promotionen oder Promotionsversuche; es ist anzugeben, wann, mit welcher Dissertation und bei welcher Fakultät die Promotion oder der Promotionsversuch erfolgte;
7. eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, dass ihm oder ihr die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren nicht kommerziell vermittelt wurde. Der Bewerber oder die Bewerberin hat insbesondere zu erklären, dass er oder sie keine Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die für ihn oder sie die ihm oder ihr obliegenden Pflichten hinsichtlich Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erledigt. Der Bewerber oder die Bewerberin bestätigt des Weiteren, dass ihm oder ihr die Rechtsfolge der Inanspruchnahme eines gewerblichen Promotionsvermittlers und die Rechtsfolge bei Unwahrhaftigkeiten in dieser Erklärung (Ausschluss der Annahme als Doktorand oder Doktorandin, Ausschluss der Zulassung zum Promotionsverfahren, Abbruch des Promotionsverfahrens und Rücknahme des erlangten Grades wegen Täuschung nach § 16) bekannt sind;
8. eine Erklärung über wissenschaftsbezogene strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 53 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist;
9. sofern wissenschaftsbezogene strafrechtliche Verurteilungen vorliegen, ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Dekan oder die Dekanin auf Grund einer Prüfung der Voraussetzungen nach § 4. Entschließt er oder sie sich nicht für die Zulassung oder sind Entscheidungen nach § 4 durch den Promotionsausschuss nötig, so entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Sind die in § 4 und § 5 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, so darf die Zulassung nur verweigert werden, wenn

- (a) Umstände gegeben sind, die eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden,
- (b) der Bewerber nicht gemäß § 3 als Doktorand oder Doktorandin angenommen ist und kein Professor oder keine Professorin, Hochschul- oder Privatdozent oder -dozentin der Fakultät die Dissertation beurteilen kann oder aus sonstigen Gründen das Thema für eine Dissertation in der Evangelisch-Theologischen Fakultät offensichtlich ungeeignet ist,
- (c) der Bewerber oder die Bewerberin ein mit ihm oder ihr bei seiner oder ihrer Annahme gemäß § 3 vereinbartes Thema eigenmächtig verändert hat und seine oder ihre Dissertation sich einer Beurteilung aus den in Buchstabe b) aufgeführten Gründen entzieht.

## **§ 6 Dissertation**

(1) Die Dissertation muss die Fähigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin dartun, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Sie muss wissenschaftlich beachtenswert sein.

(2) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache in zwölf gebundenen Exemplaren in Maschinenschrift oder gedruckt eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss den Gebrauch einer anderen Sprache zulassen. Die eingereichten Dissertationen müssen mit Seitenzahlen versehen sein. Die benutzte Literatur und Quellen sind anzugeben.

## **§ 7 Bestellung der Gutachter oder Gutachterinnen**

(1) Der Dekan oder die Dekanin bestimmt für die Prüfung der Dissertation einen ersten und einen zweiten Gutachter oder eine erste oder zweite Gutachterin. Der erste Gutachter oder die erste Gutachterin soll derjenige Professor oder Professorin, Hochschul- oder Privatdozent oder -dozentin sein, der oder die den Bewerber oder die Bewerberin vorgeschlagen oder betreut hat. Der zweite Gutachter oder die zweite Gutachterin muss Professor oder Professorin sein, wenn der oder die erste Hochschul- oder Privatdozent oder -dozentin ist. Ist eine Dissertation einer das Fachgebiet der Evangelischen Theologie übergreifenden Thematik gewidmet, kann der Promotionsausschuss beschließen, aus dem Bereich der tangierten Wissenschaft ein weiteres Gutachten zur Dissertation insgesamt oder eine Stellungnahme zu einzelnen Abschnitten der Dissertation einzuholen.

(2) Die Gutachter und Gutachterinnen sollen Professoren oder Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozenten oder -dozentinnen der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen sein. Auch entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen können zu Gutachtern und Gutachterinnen bestellt werden.

(3) In Ausnahmefällen kann der Dekan oder die Dekanin mit Zustimmung des Promotionsausschusses einen Professor oder eine Professorin, Hochschul- oder Privatdozenten oder -dozentinnen einer anderen Fakultät oder Universität zum zweiten Gutachter oder zur zweiten Gutachterin bestellen, insbesondere wenn diese die Entstehung der Arbeit als Zweitbetreuer oder Zweitbetreuerin oder im Rahmen eines Forschungsverbundes begleitet haben.

(4) Die gemäß Abs. 2 und 3 bestellten Gutachter und Gutachterinnen haben im Promotionsverfahren die gleichen Rechte und Pflichten wie Professoren und Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozenten und -dozentinnen der Fakultät. Sie treten dem Promotionsausschuss stimmberechtigt hinzu, soweit er in dem Verfahren Entscheidungen zu treffen hat. Sie werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt.

(5) In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss einen Gutachter oder eine Gutachterin von seinen Aufgaben entbinden. In diesem Falle bestellt der Promotionsausschuss einen neuen Gutachter oder eine neue Gutachterin.

## **§ 8 Begutachtung der Dissertation**

(1) Die Gutachter und Gutachterinnen sollen in der Regel binnen sechs Monaten ihr schriftliches Gutachten vorlegen. Wird die Dissertation zur Annahme vorgeschlagen, so lauten die Noten

summa cum laude (ausgezeichnet)

magna cum laude (sehr gut)

cum laude (gut)

oder rite (befriedigend).

Zwischennoten sind nicht zulässig.

(2) Auf Vorschlag der Gutachter und Gutachterinnen kann die Annahme der Dissertation davon abhängig gemacht werden, dass der Bewerber oder die Bewerberin Beanstandungen durch Verbesserung oder Ergänzung Rechnung trägt. Dem Bewerber oder der Bewerberin kann die Arbeit zu diesem Zweck unter Bestimmung einer Frist zurückgegeben werden. Nach erfolglosem Ablauf der Frist gilt die Dissertation als abgelehnt, es sei denn, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Besteht zwischen den Gutachtern und Gutachterinnen keine Übereinstimmung über die Annahme der Arbeit oder weichen die Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, so veranlasst der Dekan oder die Dekanin die Einholung eines weiteren Gutachtens.

(4) Allen Mitgliedern des Promotionsausschusses wird die Dissertation mit den Gutachten und Stellungnahmen zur Einsichtnahme übersandt.

(5) Über die Annahme der Dissertation, über etwaige Auflagen und über die Note entscheidet der Promotionsausschuss endgültig. Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Die endgültige Ablehnung ist dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitzuteilen.

(6) Ein eingereichtes Exemplar der Dissertation sowie die Gutachten und Stellungnahmen bleiben bei den Akten der Fakultät bzw. der Universitätsbibliothek.

## **§ 9 Mündliche Prüfung**

(1) Ist die Dissertation angenommen, so hat der Bewerber oder die Bewerberin eine mündliche Prüfung vor einem Prüfungsausschuss, dessen Zusammensetzung der Promotionsausschuss bestimmt, abzulegen. In den Prüfungsausschuss können nur Professoren und Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten und -dozentinnen der Fakultät berufen werden.

(2) Alle Mitglieder des Promotionsausschusses können an der mündlichen Prüfung als Zuhörer oder ZuhörerIn teilnehmen. Außerdem können Promotionsbewerber und -bewerberinnen des gleichen Faches, die als Doktoranden oder Doktorandinnen angenommen sind, nach vorheriger namentlicher Anmeldung beim Dekan oder der Dekanin nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer oder ZuhörerIn zugelassen werden, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen oder der Bewerber oder die Bewerberin den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt hat.

(3) Die mündliche Prüfung erfolgt in Form eines wissenschaftlichen Gesprächs; es erstreckt sich auf folgende Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie.

Auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin können durch Beschluss des Promotionsausschusses die Sonderfächer Biblische Archäologie, Judaistik, Kirchenordnung, Interkulturelle Theologie und Ökumenische Theologie sowie Religionswissenschaft im Zusammenhang der betreffenden Hauptfächer geprüft werden; die Prüfung des Sonderfachs ist in die betreffende Prüfung des Hauptfaches zu integrieren.

Das Prüfungsgespräch dauert im Fach der Dissertation, in dem auch diese selbst thematisiert wird, ca. eine Stunde, in den übrigen Fächern ca. 15 Minuten.

(4) Hat der Bewerber oder die Bewerberin ein akademisches oder kirchliches gleichwertiges Abschlussexamen in Evangelischer Theologie oder die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien mit Evangelischer Theologie als Hauptfach mit mindestens der Note „gut“ bestanden und ist seine oder ihre Dissertation mit „magna cum laude“ oder mit „summa cum laude“ bewertet worden, so kann der Promotionsausschuss auf Antrag des ersten Gutachters oder der ersten Gutachterin die mündliche Prüfung auf das Fach der Dissertation und auf zwei weitere der in Abs. 3 Satz 1 genannten Fächer nach Wahl des Bewerbers oder der Bewerberin beschränken. Dabei ist darauf zu achten, dass in der mündlichen Prüfung mindestens ein exegetisches Fach (Altes oder Neues Testament) berücksichtigt wird.

In diesem Fall dauert das Prüfungsgespräch in den beiden von dem Bewerber oder der Bewerberin gewählten Fächern je ca. 20 Minuten.

(5) Die mündliche Prüfung wird in den einzelnen Fächern durch ein für das jeweilige Fach zuständiges Mitglied des Prüfungsausschusses im Beisein mindestens eines weiteren Prüfers (Beisitzer) oder einer weiteren Prüferin (Beisitzerin) abgenommen. Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt das Protokoll. Prüfer oder Prüferin und Beisitzer oder Beisitzerin beschließen gemeinsam über die Note gemäß § 8 Abs. 1. Kommt keine Einigung zustande, so beschließt der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit über die Note. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss über das Ergebnis. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin in jedem Fach mindestens die Note „rite“ erreicht hat. Eine Gesamtnote für die mündliche Prüfung wird nicht gebildet.

(7) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und das Ergebnis der Beschlussfassung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Akten zu nehmen.

## **§ 10 Prüfungsergebnis und Wiederholung**

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so beschließt der Prüfungsausschuss unter Vorsitz des Dekans oder der Dekanin oder in seiner oder ihrer Vertretung des Prodekans oder der Prodekanin auf Grund sämtlicher Einzelleistungen des Bewerbers oder der Bewerberin über das Gesamtergebnis. Das Gesamtergebnis wird aus der Note für die Dissertation und den Einzelnoten in der mündlichen Prüfung gebildet. Es darf nur eine der in § 8 Abs. 1 genannten Noten gegeben werden. Zwischennoten sind nicht zulässig. Die Dissertation soll das größere Gewicht haben. Kommt keine Einigung zustande, so beschließt der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit über die Note. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal nach mindestens sechs, höchstens zwölf Monaten wiederholt werden. Besteht der Bewerber oder die Bewerberin auch bei der Wiederholung der mündlichen Prüfung in einem Fach nicht, so ist damit das ganze Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(3) Wurde die Annahme der Dissertation abgelehnt, so kann der Bewerber oder die Bewerberin auf seinen oder ihren Antrag vom Promotionsausschuss erneut als Doktorand oder Doktorandin angenommen werden. Das Thema der neuen Arbeit soll sich von der abgelehnten Dissertation wesentlich unterscheiden.

(4) Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zurückgenommen wurde. Eine Rücknahme des Zulassungsantrags nach Erstattung der Gutachten ist nicht mehr möglich.

## **§ 11 Akteneinsicht**

Der Bewerber oder die Bewerberin hat das Recht auf Einsicht in die Promotionsakten einschließlich der Gutachten nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

## **§ 12 Druck und Ablieferung der Dissertation**

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so ist die eingereichte Dissertation in der vom Promotionsausschuss genehmigten Fassung (§ 8 Abs. 5) zu veröffentlichen. Dem Doktoranden/der Doktorandin ist es gestattet, vor der Veröffentlichung der Dissertation Änderungen vorzunehmen, sofern dadurch der Gesamtcharakter der Arbeit nicht verändert wird. Ist dies jedoch der Fall, müssen die Änderungen durch den Promotionsausschuss genehmigt

werden. Der Doktorand/die Doktorandin ist verpflichtet, seine/ihre Dissertation innerhalb von drei Jahren, vom Tag der mündlichen Prüfung an gerechnet, zu veröffentlichen. Auf begründeten Antrag kann der/die Vorsitzende die Frist verlängern.

(2) Die pflichtgemäße Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation kann geschehen durch:

- a) Publikation bei einem gewerblichen Verleger, der die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, sofern dabei eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird. In diesem Fall sind ein Exemplar für die Akten der Fakultät und zwei Exemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern.
- b) Ablieferung einer elektronischen Version. Datenformat und Datenträger der elektronischen Version müssen hierbei den Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Tübingen entsprechen. Zusätzlich sind der Fakultät ein und der Universitätsbibliothek zwei gedruckte Pflichtexemplare abzuliefern. Der Doktorand/die Doktorandin hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht. Er/sie räumt der Universität Tübingen das nicht ausschließliche Recht ein, von der aufgrund dieser Vorschriften abgelieferten Fassung der Dissertation weitere Kopien der Dissertation herzustellen und, sofern die technische Entwicklung dies notwendig macht, das Werk in andere Datenformate zu überführen, damit die Dissertation im Internet verfügbar bleibt. Die Universität Tübingen hat somit das Recht, die Dissertation zu verbreiten und sie in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Der Doktorand/die Doktorandin wird schriftlich darüber belehrt, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.
- c) Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift. Dabei sind ein Exemplar für die Akten der Fakultät und vier Exemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern.

(3) Die für die Akten der Fakultät und an die Universitätsbibliothek abzuliefernden Belegexemplare der Dissertation müssen in jedem Fall auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft mit einer Klebebindung haltbar gebunden sein.

(4) Entzieht sich der Doktorand/die Doktorandin der Veröffentlichungspflicht oder liefert er sie die festgesetzte Zahl von Pflichtexemplaren nicht innerhalb dreier Jahre nach bestandener mündlicher Prüfung ab, so können alle durch die Prüfung erworbenen Rechte auf Beschluss des Promotionsausschusses erlöschen. Der Dekan/die Dekanin kann aus besonderen Gründen die Frist auch nach deren Ablauf verlängern. Der Antrag hierzu muss von dem Doktoranden/der Doktorandin gestellt und begründet werden.

(5) In besonderen Fällen kann ein Teildruck der Dissertation gestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

### **§ 13 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde**

(1) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote. Sie wird von dem Rektor oder der Rektorin der Universität und von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät unterzeichnet.

(2) Die Urkunde wird ausgehändigt, wenn die Veröffentlichung der Dissertation in der in § 12 festgelegten Weise erfolgt und die vorgeschriebene Zahl von Druckstücken abgeliefert ist.

(3) Mit der Aushändigung der Urkunde wird der Doktorgrad erworben. Die Bezeichnung Dr. theol. darf vorher nicht geführt werden.

(4) Über die im Rahmen der mündlichen Prüfung erzielten Noten werden keine Bescheinigungen ausgestellt.

#### **§ 14 Verleihung ehrenhalber**

(1) In Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die theologische Wissenschaft oder um die Entwicklung des kirchlichen Lebens kann der Promotionsausschuss durch einen ohne Gegenstimme gefassten Beschluss die Würde eines Doktors oder einer Doktorin der Theologie ehrenhalber (Dr. h.c.) verleihen.

(2) Die Urkunde wird von dem Rektor oder der Rektorin der Universität und von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät unterzeichnet.

#### **§ 15 Ungültigkeitserklärung der Promotion**

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der Bewerber oder die Bewerberin bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Promotion für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss.

#### **§ 16 Entziehung des Doktorgrades**

Der Promotionsausschuss kann den Doktorgrad nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entziehen.

#### **§ 17 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 22.5.1991 W.u.K. 1991, S.215ff.), zuletzt geändert am 19.12.2008, außer Kraft.

(2) Für die Promotion von Bewerbern oder Bewerberinnen, die das Studium der Evangelischen Theologie vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, gilt auf unwiderruflichen Antrag die bisherige Promotionsordnung, falls der Zulassungsantrag noch vor Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beim Dekan oder der Dekanin eingegangen ist. Der Antrag ist dem Zulassungsgesuch beizufügen. § 3 gilt für alle Bewerber oder Bewerberinnen, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung die Annahme als Doktorand/in bei der Fakultät beantragen.

Tübingen, den 09.02.2018

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

## Änderung der Organisationsgliederung des UKT:

- 1. Einrichtung eines Tübinger Zentrums für Schwindel- und Gleichgewichtserkrankungen**
- 2. Umbenennung des bisherigen „Zentrums für kindliche Fehlbildungen im Kiefer- und Gesichtsbereich“ in „Zentrum für Lippen-Kiefer-Gaumenspalten und kraniofaziale Fehlbildungen“**

**Ad 1)** Die HNO-Klinik sowie das Zentrum für Neurologie wollen ihre Kompetenzen im Bereich Therapie und Erforschung von Schwindelerkrankungen bündeln und nach extern sichtbar in Form eines „Tübinger Zentrums für Schwindel- und Gleichgewichtserkrankungen“ darstellen.

**Ad 2)** Das bisherige „Zentrum für kindliche Fehlbildungen im Kiefer- und Gesichtsbereich“ möchte sich umbenennen in „Zentrum für Lippen-Kiefer-Gaumenspalten und kraniofaziale Fehlbildungen“. Dies sei die auch an anderen Standorten gebräuchliche Bezeichnung.

*Gem. § 7 Abs. 1 UKG ist bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen, der Bestellung und Abberufung von Abteilungsleitern sowie den allgemeinen Regelungen der Organisation des Universitätsklinikums das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät erforderlich.*

*Gemäß § 6 Abs. 2 Satzung UKT entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand über die Bezeichnung der Organisationseinheiten.*

- Die Beschlussfassung von Klinikumsvorstand und Dekanat zur Einrichtung des Tübinger Zentrums für Schwindel- und Gleichgewichtserkrankungen erfolgte in deren Sitzungen vom 19.09.2017.
- Die Beschlussfassung von Klinikumsvorstand und Dekanat zur Umbenennung des Zentrums für kindliche Fehlbildungen im Kiefer- und Gesichtsbereich in „Zentrum für Lippen-Kiefer-Gaumenspalten und kraniofaziale Fehlbildungen“ erfolgte in deren Sitzungen vom 17.10.2017.

*Gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 LHG bedarf die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät der Zustimmung des Fakultätsrats. Gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UKG ist bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen ... das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät erforderlich.*

- Die Beschlussfassung des Fakultätsrats zur Einrichtung des Tübinger Zentrums für Schwindel- und Gleichgewichtserkrankungen erfolgte in dessen Sitzung vom 19.09.2017 und 17.10.2017.
- Die Beschlussfassung des Fakultätsrats zur Umbenennung des Zentrums für kindliche Fehlbildungen im Kiefer- und Gesichtsbereich in „Zentrum für Lippen-Kiefer-Gaumenspalten und kraniofaziale Fehlbildungen“ erfolgte in dessen Sitzung vom 17.10.2017.

*Gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 1 UKG und § 4 Abs. 3 Ziffer 2 Satzung UKT entscheidet der Aufsichtsrat über die Änderung der Satzung und die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums.*

*Gem. § 7 Abs. (2) Satzung UKT sind Zentren freiwillige Zusammenschlüsse interner und externer Einrichtungen, die grundsätzlich auf Antrag durch den Klinikumsvorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingerichtet, geändert und aufgehoben werden. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.*

- Die Beschlussfassung des Aufsichtsrats zur Einrichtung des Tübinger Zentrums für Schwindel- und Gleichgewichtserkrankungen erfolgte in dessen Sitzungen vom 9.10.2017 und 18.12.2017.
- Die Beschlussfassung des Aufsichtsrats zur Umbenennung des Zentrums für kindliche Fehlbildungen im Kiefer- und Gesichtsbereich in „Zentrum für Lippen-Kiefer-Gaumenspalten und kraniofaziale Fehlbildungen“ erfolgte in dessen Sitzung vom 18.12.2017.

*Gem. § 19 Abs. 1 Ziffer 7 LHG entscheidet der Senat über die Einrichtung und Änderung von Hochschuleinrichtungen.*

Die Beschlussfassung des Senats der Universität

- zur Einrichtung des Tübinger Zentrums für Schwindel- und Gleichgewichtserkrankungen
- zur Umbenennung des Zentrums für kindliche Fehlbildungen im Kiefer- und Gesichtsbereich in „Zentrum für Lippen-Kiefer-Gaumenspalten und kraniofaziale Fehlbildungen“

erfolgte in dessen Sitzung vom 8.2.2018.

Die Genehmigung des MWK zur mit o.g. Änderungen der Organisationsgliederung des UKT einhergehenden Satzungsänderung des UKT gem. § 13 Abs. 2 Satz 4 UKG liegt mit Schreiben vom 16.02.2018 vor.

Tübingen, den 22.02.2018

Prof. Dr. Michael Bamberg  
Leitender Ärztlicher Direktor

Gabriele Sonntag  
Kaufmännische Direktorin